

Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 20.06.2022 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
im Ergebnishaushalt		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	615.092.682 €	626.287.665 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	630.236.891 €	645.320.552 €
mit einem Saldo von	-15.144.209 €	-19.032.887 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.000 €	2.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	2.000 €	2.000 €
mit einem Fehlbedarf von	-15.142.209 €	-19.030.887 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-5.391.471 €	-9.659.850 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.679.821 €	2.017.321 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.738.471 €	10.931.630 €
mit einem Saldo von	-5.058.650 €	-8.914.309 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.378.471 €	10.234.130 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.410.351 €	25.303.483 €
mit einem Saldo von	-19.031.880 €	-15.069.353 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	29.482.001 €	33.643.512 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für 2022 auf 6.378.471 Euro und für 2023 auf 10.234.130 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für 2022 auf 2.430.000 Euro und für 2023 auf 2.090.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2022 auf 60.000.000 Euro und für 2023 auf 80.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

a) Kreisumlage

Der Hebesatz für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2022 zu erhebende Kreisumlage wird auf 34,68 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Der Hebesatz für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 zu erhebende Kreisumlage wird auf 36,62 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

b) Schulumlage

Der Hebesatz für den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2022 zu erhebenden Zuschlag zur Kreisumlage wird auf 20,32 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Der Hebesatz für den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 zu erhebenden Zuschlag zur Kreisumlage wird auf 19,88 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage sind in 12 Monatsraten jeweils zum 20. eines jeden Monats zu entrichten. Rückständige Umlagen sind nach § 54 FAG mit jährlich 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag am 20.06.2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 20.06.2022 beschlossene Stellenplan.

Darmstadt, den 20.06.2022

Klaus Peter Schellhaas
(Landrat)